

Der Pfarrer von B. möge seinen Fehler, nachdem er den wahren Sachverhalt erkannt und sich zu seinem großen Erstaunen überzeugt hat, er sei von Sempronius getäuscht worden, gut machen und sich hinsichtlich der Schritte, die er in dieser unerquicklichen Angelegenheit zu machen hätte, an seinen Ordinarius um Instruction, beziehungsweise Intervention bittlich wenden. Möge es ihm gelingen, diese Angelegenheit zu ordnen und er in der Zukunft bei der Vornahme von Legitimationen — vorsichtiger sein.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Anton Brychta.

V. (Restitution an Brandversicherungs-Anstalten.)

Zum II. Bande meiner Moral, S. 175, betreffend Restitution an Brandversicherungs-Gesellschaften macht mir ein in der Praxis hochangesehener Mann folgende Bemerkungen, die auch für die Leser der Quartalschrift von Interesse sein werden: „Sie führen als Grund, warum man bei Privatgesellschaften oft an die Armen restituierten dürfe, an, dass häufig das Geld nicht in die richtigen Hände gerath, weil gar kein Titel für Restitutionsgelder in den Rechnungen vor kommt u. s. w. Nach meinen Erforschungen scheint diese Gefahr sehr gering zu sein. Aber ein Generaldirector sagte mir, dass die Versicherungs-Gesellschaften Restitutionen mit gutem Gewissen gar nicht annehmen könnten, weil die Gesellschaften, besonders für gröbere Gebäulichkeiten, das Risico nur zum geringsten Theile selbst tragen und oft 80—90 % auf Rückversicherungs-Gesellschaften übertragen. Es kann also die Gesellschaft nie wissen, wie viel ihr allein zukommt, und ob nicht vielleicht bis auf einen verhältnismäig geringen Theil alles durch Rückversicherung gedeckt ist. Der betreffende Herr sagte mir, dass er solche Restitutionsgelder, die er am liebsten gar nicht annähme, für Blizableiter an arme Kirchen, Wasserleitungen in Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. verwende.“ Soweit die Bemerkung meines verehrten Correspondenten, für welche ich sehr dankbar bin; denn es sind das in der That Gründe, welche für die Beurtheilung wesentlich in Betracht kommen. Wo die Sachlage der obigen Darlegung entspricht, hört natürlich die Restitutionspflicht nicht auf; aber es würde sich dann um einen dominus incertus handeln, und weil nähere Nachforschungen sich hier in der Regel verbieten, wird auch aus diesem Grunde leicht eine Restitution an die Armen geschehen können.

Würzburg.

Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

VI. (Nächste Gelegenheit zur Sünde, die ohne großen Schaden nicht vermieden werden kann.)

Zur Witwe Flavia kommt alljährlich ihr lediger Schwager Julian für einige Tage auf Besuch, da dort sein Vaterhaus ist. Bei dieser Gelegenheit macht er seiner Schwägerin unlautere Anträge, welche

sie nicht zurückzuweisen wagt, da Julian Pathe zu einem Sohne der Witwe und sehr reich ist, so dass für ihre Kinder eine fette Erbschaft in Aussicht steht. Der Beichtvater sucht Flavia zu bewegen, dass sie dem Schwager das Haus verweise, allein dazu will sie sich nicht verstehen, aus Furcht, die reiche Erbschaft zu verlieren, wohl aber verspricht sie, den Versuchungen Julians nicht mehr nachzugeben.

Frage: Wie soll nun der Beichtvater mit Flavia verfahren? muss er ihr die Losprechung verweigern?

Antwort. Die Besuche Julians sind für Flavia sicher eine nächste Gelegenheit zur Sünde. Diese Gelegenheit kann aber als eine moralisch nothwendige (im weiteren Sinne) betrachtet werden, da Flavia großen Schaden erleiden würde, falls sie die Gelegenheit meiden, das heißtt ihrem Schwager das Haus verweisen würde. Für diesen Fall gilt der Ausspruch des hl. Alphons: „Communiter affirmant Doctores, non teneri poenitentem occasionem dimittere, si aliter grave damnum passurus sit; dummodo interius sit paratus uti mediis praescriptis“ (Theolog. moral., I. VI. n. 455). Daher kann der Beichtvater bei derartigen nächsten Gelegenheiten folgende Regel in Anwendung bringen: Wenn es für den Böni- tenten offenbar schwieriger ist, die Gelegenheit zu meiden, als in der Gelegenheit nicht zu sündigen, so soll man nicht absolut die Vermeidung der Gelegenheit fordern, sondern durch geeignete Mittel die Gefährlichkeit derselben zu vermindern, das heißtt die nächste Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln suchen. (Ballerini-Palmieri, Opus theolog. morale, Prati 1892, Vol. V. n. 189 sqq.) Da nun in unserem Falle obige Bedingung zutrifft, indem es der Flavia sicher viel schwerer fällt, dem reichen Schwager ihr Haus zu verbieten, als bei dessen Anwesenheit die Sünde zu meiden, so soll ihr der Beichtvater nicht die Losprechung verweigern. Denn daraus würde ein noch gröberes Uebel folgen: Flavia würde wahrscheinlich den Sacramenten fern bleiben und aller Gnadenmittel beraubt noch tiefer in Sünden fallen. Hingegen, wenn sie die Absolution erhält und ihr der Beichtvater die geeigneten Mittel der Besserung an die Hand gibt, ist es doch wahrscheinlich, dass sie künftigen Versuchungen widerstehen werde. Und der Beichtvater muss ja doch selbstverständlich immer das thun, wodurch er den Böneniten sicherer von der Sünde abhalten kann. (Vgl. Gury-Ballerini, Theolog. moral., II. n. 631 in d. Ann.) Flavia müsste, um vor weiterem Sündenfalle bewahrt zu bleiben, besonders folgende Mittel anwenden: 1) es möglichst vermeiden, mit Julian allein zu sein; 2) alles unterlassen, was denselben zu einer Versuchung ermuthigen könnte, und ihm gegenüber ein sittsam, zurückhaltendes Benehmen zeigen; 3) sogleich der ersten sich wiederholenden Versuchung mit allem Nachdruck widerstehen und ihrem Schwager entschieden erklären, dass sie sich um keinen Preis mehr zu einer Sünde herbeilassen werde; 4) sich zum

geistlichen Kampfe stärken durch eifriges Gebet, durch öfteren Empfang der heiligen Sacramente und durch andere Gnadenmittel. Wenn Flavia entschlossen ist, diese Mittel fleißig anzuwenden, so ist kein Grund vorhanden, ihr die Vossprechung zu verweigern.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (Ist es erlaubt, einem sterbenden Häretiker die Absolution zu ertheilen?) Januarius Bucceroni S. J., Professor der Moral an der Gregorianischen Universität zu Rom, gibt (nach der Analecta Eccles. Jahrg. V. Heft 9) die Lösung folgenden Falles:

Ein deutscher Jüngling Titius, Protestant, sonst aber gut gesittet, so dass es schien, er lebe ohne Schuld in der Häresie, weilte mit seiner Mutter während des Winters in Rom und wurde von einer schweren Krankheit befallen. Der deutsche, katholische Priester Cajus, mit Titius befreundet, besuchte ihn alsgleich, besorgt um sein ewiges Heil. Während des Gespräches bekannte sich Titius als einen Sünder und bat den Priester, für ihn zu beten, dass Gott ihm verzeihe. Der Priester wollte diese gute Gelegenheit benützen, um den Titius formell zur katholischen Kirche zurückzuführen und zu taufen. Er eröffnet sein Vorhaben zuerst und im geheimen der Mutter. Diese aber widersezte sich aus allen Kräften, sagte auch, über die Giltigkeit der Taufe bestehne kein Zweifel, und fügte bei, sie gestatte dem Priester, nur über solche Glaubenspunkte mit dem Kranken zu sprechen, welche beiden Religionen gemeinsam sind; tatsächlich wisch sie auch nie mehr von der Seite des Kranken. Als die Krankheit noch mehr zunahm, sprach der Priester, dem nichts anderes mehr übrig blieb, in folgender Weise zu dem Kranken: „Glaubst du alles, was Gott durch Christus geoffenbaret hat? Bereust du aufrichtig deine Sünden? Bekennst du dich, wie du es ja bereits gethan hast, vor Gott und vor mir als Sünder? Bist du einverstanden damit, dass ich dir, insoweit ich kann, zur Erlangung der Seligkeit behilflich sei?“ — Als der Kranke zu allen Fragen seine Zustimmung gegeben, sprach Cajus: Vertraue auf Gott; dieser wird dir deine Sünden vergeben. Darnach gab er ihm geheim sub conditione die Vossprechung. Titius starb bald darnach und wurde nach protestantischem Ritus begraben.

Es frägt sich:

I. Ob ein materieller Häretiker, der beim Gebrauche der Vernunft und in Todesgefahr ist, absolviert werden könne, ohne dass er früher zum katholischen Glauben übertritt?

II. Ob Cajus in jeder Beziehung richtig vorgegangen ist?

Resp. ad I. Allerdings schliesst der hl. Alphons sterbende Häretiker von der Absolution aus, indem er sagt: „Haeretici enim,